



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter -
Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte -

-Schuldner-

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger -

-Gläubiger-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

hier: Zwangsvollstreckung

1. Auf die Beschwerde des Schuldners Ziff.1 wird der Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 4.11.2009 unter Ziff.1 wie folgt abgeändert:

Wegen Zuwiderhandlung gegen die in dem Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 (2 O 220/06), abgeändert durch Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.4.2008 (6 U 127/07), unter Ziff.3 enthaltene Verurteilung, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „PORTAPATENT“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung

von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts zu benutzen, wird gegen den Schuldner Ziffer 1 ein Ordnungsgeld in Höhe von € 1.000,--, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je € 500,-- ein Tag Ordnungshaft, verhängt.

2. Der weitergehenden Beschwerde wird nicht abgeholfen.
3. Die Akten werden dem OLG Karlsruhe zur Entscheidung über die weitergehende Beschwerde vorgelegt.

GRÜNDE

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 4.11.2009, dem Schuldner zugestellt am 12.11.2009 ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt, §§ 793, 569 ZPO.

In der Sache hat die Beschwerde nur insoweit Erfolg, als die Ordnungsgeldanordnung unter Ziff.1 der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich des zugrunde liegenden Verstoßes abzuändern war.

Die Beschwerdebegründung bringt zu recht vor, dass der Gläubiger die Ahndung eines Verstoßes gegen Ziff.3 des zu vollstreckenden Urteils des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 begehrt.

Auch der auf diese Verurteilung gestützte Ordnungsgeldantrag ist zulässig und begründet.

Zu den allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen.

Die Ordnungsmittellandrohung ist in dem Urteil des Landgerichts Mannheim ebenfalls unter Ziff.3 enthalten.

Die antragsgegenständliche Zeichennutzung stellt eine vom titulierten Verbot der Benutzung der Bezeichnung „PORTAPATENT“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts umfasste Zuwiderhandlung dar.

Hinsichtlich der Markenmäßigkeit der Benutzung des Zeichens im konkreten Fall der Nennung der E-mail-Adresse im Patentanwaltsregister wird auf die Ausführungen im angefochtenen Beschluss verwiesen.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers vertritt die Kammer die Ansicht, dass sowohl die nach seinem eigenen Vortrag als Posteingangsadresse genutzte E-mail-Adresse als auch deren Nennung im Patentanwaltsregister unmittelbar der Erbringung der patentanwaltlichen Dienstleistungen dient, da hierzu nicht nur die Übergabe der Leistung in Schriftform an den Mandanten, sondern auch die Entgegennahme der erforderlichen Informationen vom Mandanten zählt. Der Mandant kann sich durch den Registereintrag über die E-mail-Adresse und damit die Möglichkeit der Übersendung elektronischer Schriftstücke an seinen Patentanwalt informieren und diese nutzen.

Die Unterlagen und Informationen des Mandanten erreichen den Schuldner unter diesem Zeichen. Damit liegt nach Ansicht der Kammer eine unmittelbare Kennzeichnung der Dienstleistung, die die Entgegennahme von Informationen des Mandanten beinhaltet, vor.

Die vorliegend zu beurteilende Zuwiderhandlung stellt sich auch im Sinne der vom Beschwerdeführer zutreffend zitierten Kerntheorie als von dem der Verurteilung zugrunde liegenden Streitgegenstand umfasst dar.

Zwar setzt sich der Vollstreckungstitel ausführlicher mit der aktiven Nutzung der gleichlautenden E-mail-Adresse „info@portapatent.de“ auseinander. Der zugrunde liegende Lebenssachverhalt umfasst jedoch auch die Nutzung der Adresse als Posteingangsportal und auch die bloße Nennung der Adresse in einem öffentlich zugänglichen Register, da der in den Ausgangsentscheidungen vorgetragene und entschiedene Sachverhalt die Nennung der E-mail-Adresse auf dem Briefpapier der Kanzlei der Schuldner war. Ausweislich der Ausführungen des OLG Karlsruhe auf Seite 25 des Urteils vom 22.4.2008 unter Buchstabe b) ergibt sich aus dem Briefpapier die Verwendung der E-mail-Adresse zur Erbringung der Dienstleistungen. In den Entscheidungsgründen wird mehrfach auf die Kommunikation mit dem Mandanten unter dieser E-mail-Adresse abgestellt (Seite 26 Buchstabe c)). Kommunikation umfasst nicht nur die Versendung von Schreiben vom Anwalt an den Mandanten, sondern auch die umgekehrte Richtung. Der Streitgegenstand wird von diesem konkreten Verletzungssachverhalt und dem allgemeineren Klageziel, dem Verbot der Benutzung des Zeichens „PORTAPATENT“ für die Erbringung patentanwaltlicher Dienstleistungen gebildet.

Das Beschwerdevorbringen zum fehlenden Vortrag des Gläubigers zum Verschulden überzeugt indes nicht.

Der Gläubiger hat die Kenntnis des Schuldners Ziffer 1 von seinem Eintrag im Patentanwaltsregister mit Schriftsatz vom 1.10.2009 vorgetragen. Diesen Sachverhalt hat die Kammer der Entscheidung zugrunde gelegt.

Mit der Beschwerdebegründung trägt der Schuldner nunmehr vor, der Eintrag sei ihm nicht bekannt gewesen und die Daten seien auch nicht von ihm mitgeteilt worden. Selbst unterstellt, die Patentanwaltskammer hätte eigenständig die in das Verzeichnis aufgenommenen Kommunikationsdaten des Schuldners Ziff.1, insbesondere die antragsgegenständliche E-mail-Adresse ermittelt, dies entgegen der Normierung in § 29 PatAnwO, trifft den Schuldner Ziff.1 insoweit ein Fahrlässigkeitsvorwurf, als er seine Eintragung im elektronischen Patentanwaltsregister, die ihm unabhängig von der konkreten Ausgestaltung aufgrund der Kenntnis der Vorschriften des PatAnwO und der Kammermitgliedschaft bekannt sein muss, im Hinblick auf der Verurteilung unterfallende verletzende Zeichenbenutzungen überprüfen muss und gegebenenfalls auf eine Änderung der aufgeführten Daten hinwirken muss. Die Überprüfungspflicht des dem Schuldner grundsätzlich bekannten Registers ergibt sich auch daraus, dass er die antragsgegenständliche E-mail-Adresse zum Zeitpunkt des Erkenntnisverfahrens auf seinem Kanzleibriefkopf aufgeführt und damit auch der Patentanwaltskammer in Schriftverkehr zugänglich gemacht hat, und deshalb mit einer Aufnahme der elektronischen Adresse in das Register rechnen musste.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Lehmeyer
Richter

Gauch
Richterin am Landgericht